VERFAHRENSFREIE SOLARPARKS

PHOTOVOLTAIK netzwerk
BADEN-WÜRTTEMBERG

VERFAHRENSFREIHEIT BEI PRIVILEGIERUNG

Mit der Novelle der Landesbauordnung BW (kurz: LBO) können Solarparks in Baden-Württemberg seit dem 28. Juni 2025 gemäß Anhang 1 zu § 50 LBO (Nummer 3 c) ohne Baugenehmigung errichtet werden (sogenannte „Verfahrensfreiheit“).[1]

Am 28. Februar 2026 wurde die LBO erneut angepasst. Dabei wurde die Verfahrensfreiheit auch auf Einfriedungen sowie technische Nebenanlagen erweitert, die zum Solarpark gehören (z. B. Wechselrichterstationen, Transformatorstationen oder Batteriespeicher).

EINIGE ASPEKTE IM DETAIL

Abstände: Beachtung von Abstandsflächen zu:

- Straßen: Erleichterungen nach § 9 Abs. 2c) Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 22 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg (Anbaubeschränkungen)
- Schienen
- Wäldern: meist 30 Meter
- Nachbarn: LBO (Abstände sind der LBO zu entnehmen)
- Flugplätzen: u. a. Bauschutzbereich nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Bodenschutz: Erarbeitung eines Bodenschutzkonzepts für die Untere Bodenschutzbehörde.
Bei zulassungsfreien Vorhaben ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen. Hierzu kann ein Standard-Bodenschutzkonzept herangezogen werden.

WORAN SIE DENKEN MÜSSEN

- Abstände zum Wald, zu Verkehrs-/Schienenwegen, Nachbarn, Flugplätzen
- Bauordnung, Brandschutz
- Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit
- (ggf.) Bergrecht
- Bodenschutz
- Denkmalpflege
- Fischerei, Jagdpächter
- Kampfmittelbeseitigung, ggf. Abfallrecht
- Landwirtschaft – Sonderkonstellation Agri-PV
- Naturschutz
- Raumordnung
- Straßen – Blendwirkung
- Wasserrecht – Sonderkonstellation Floating-PV

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Ein Solarparkprojekt kann unterschiedliche Belange berühren, die jeweils individuell geprüft werden müssen. Wie sich dies im Einzelnen auswirken kann, wird in diesem Faktenpapier beispielhaft an einigen Aspekten dargestellt.

Herausgeber: Freiflächen-Arbeitsgruppe im Photovoltaik-Netzwerk Baden-Württemberg

Kontakt: www.photovoltaik-bw.de/kontakt

Stand: März 2026

Landwirtschaft: Die Flurbilanz enthält Darstellungen zur Wertigkeit von Flächen für die Nahrungsmittelerzeugung.[2] Landwirtschaftlich hochwertige Böden (Vorrangflur und Vorbehaltsflur I) sollten weiterhin primär der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten werden. Dies kann durch eine Doppelnutzung der Fläche mit Agri-PV sichergestellt werden.

Naturschutz: Liegt die Fläche in einem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet (z. B. Natur- oder Landschaftsschutzgebiet), ist frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde zu klären, ob die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zulässig ist.[3] Gegebenenfalls sind Befreiungen oder Ausnahmegenehmigungen erforderlich sowie die Erstellung entsprechender naturschutzfachlicher Gutachten.

Für Eingriffe in den Naturhaushalt ist eine Genehmigung nach Bundesnaturschutzgesetz bei den Unteren Naturschutzbehörden einzuholen (§ 17 Bundesnaturschutzgesetz).

Straßenrecht: Bei Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entlang von Bundesfernstraßen muss die Straßenbaubehörde beteiligt werden (s. auch § 9 Abs. 2c FStrG; nur Anzeige des Vorhabens vor Baubeginn, keine Zustimmung erforderlich).

Wasserrecht: Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen und ggf. Befreiungsentscheidungen durch die Unteren Wasserbehörden. Beispiele für wasserwirtschaftlich sensible Gebiete: Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete.

HILFESTELLUNG

- Kartendienste der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)[4]: hier werden für Ihre Fläche beispielsweise alle Schutzgebiete übersichtlich dargestellt, wie etwa Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Biotopflächen etc.
- Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE)[5] gibt einen (nicht abschließenden) Überblick über die Zulässigkeit von Erneuerbaren Energien in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten.
- Teilweise öffentlich zugängliche Shape Dateien der Regionalverbände können heruntergeladen und in den Karten der LUBW dargestellt werden, sodass Sie einen Eindruck gewinnen können, für welche Flächen Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden.
- Setzen Sie sich frühzeitig mit den zuständigen Einrichtungen und Behörden zusammen.
- Erste Ansprechpersonen können z. B. die Unteren Naturschutzbehörden, das Denkmalschutzamt oder die Regionalverbände sein.
- Hinweispapiere und Standardkonzepte wie z. B. das Standardbodenschutzkonzept.

Fußnoten

1. www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-BauOBW2010V32Anhang1
2. lel.landwirtschaft-bw.de/,Lde/Startseite/Unsere+Themen/Die+Bodenpotenzialkarte
3. www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/kne-antwort-327b_zu-photovoltaik-freiflaechenanlagen-in-landschaftsschutzgebieten/
4. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/
5. www.naturschutz-energiewende.de/publikationen/schutzgebiete-des-naturschutz-rechts-und-erneuerbare-energien/

Herausgeber: Freiflächen-Arbeitsgruppe im Photovoltaik-Netzwerk Baden-Württemberg

Kontakt: www.photovoltaik-bw.de/kontakt

Stand: März 2026